

## **Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände**

Die Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände der Klassen I und II sowie der Klasse T<sub>1</sub> ist genehmigungsfrei, sofern die in der Tabelle genannten Mengen nicht überschritten werden.

| Aufbewahrungsort   | Höchstmenge in kg (brutto) Klassen I, II, T <sub>1</sub> | Höchstmenge in kg (netto) Klasse T <sub>1</sub> für den Einbau in Fahrzeugen |
|--|--|--|
| Arbeits- oder Verkaufsraum   | 40 (+ 160)*  | 10   |
| Lageraum mit allgemeinen Anforderungen an den baulichen Brandschutz <sup>1</sup> in einem Gebäude mit oder ohne Wohnraum | 60 (+ 240)*  | 10   |
| Lageraum mit zusätzlichen Anforderungen an den baulichen Brandschutz <sup>2</sup> in einem Gebäude ohne Wohnraum         | 200 (+ 800)*   | 100  |
| Ortsbewegliche Aufbewahrung (z.B. Container <sup>3</sup> )   | 200 (+ 800)*   | 100  |

\* Die in den Klammern angegebenen Mengen dürfen zusätzlich dann aufbewahrt werden, wenn sie sich in einer ein- oder mehrseitig durchsichtigen Verpackung befinden (Blisterverpackung), die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung als unbedenklich bescheinigt wurde.

<sup>1</sup> Wände, Decken und tragende Bauteile müssen mindestens schwer entflammbar, möglichst feuerhemmend sein.

<sup>2</sup> Bauweise entspricht mindestens F30-A/T30 nach DIN 4102 oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei.

<sup>3</sup> Die Aufstellung ist mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen.

### **Ein Beispiel:**

Alle pyrotechnischen Gegenstände der Klassen I, II, T<sub>1</sub> befinden sich in Blisterverpackungen. Die erlaubte Aufbewahrungsmenge im Verkaufsraum beträgt 200 kg. Die höchstzulässige Menge kann auf mehrere Räume gleicher Art verteilt werden, sie darf jedoch nur einmal in Anspruch genommen werden, es sei denn, die Aufbewahrungsorte liegen in verschiedenen Brandabschnitten.

D.h. in Einkaufspassagen mit mehreren Geschäften müssen die Aufbewahrungsräume der jeweiligen Geschäfte für das Silvesterfeuerwerk in verschiedenen Brandabschnitten liegen, sonst dürfen die genehmigungsfreien Höchstmengen für die ganze Einkaufspassage nur **einmal** in Anspruch genommen werden.

**Die Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände über die hier genannten Höchstlagermengen hinaus bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.**

## **Rechtsgrundlagen**

Die Pflichten der verantwortlichen Personen und die Schutzmaßnahmen ergeben sich aus:

- dem Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG)
- der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)
- der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)
- der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1) § 4
- Sprengstofflager-Richtlinie: Richtlinie Aufbewahrung kleiner Mengen (SprengLR 410)
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit der Eisenbahn (GGVSE)